



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle staatlichen und privaten Mittelschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.2-BS7200.0/76/1

München, 22.05.2020  
Telefon: 089 2186 2470  
Name: Frau Brumann

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
hier: Präsenzunterricht für alle Mittelschülerinnen und Mittelschüler ab  
dem 15.06.2020 und weitere Hinweise**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

aufgrund der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens können wie angekündigt ab dem 15. Juni 2020 alle Schülerinnen und Schüler die Schule wieder im Präsenzunterricht besuchen. Um den Anforderungen des Infektionsschutzes sowohl während des Unterrichts als auch während des Prüfungsbetriebs gerecht werden zu können, ist weiterhin eine Reduzierung der Gruppenstärken und damit eine Reduzierung des üblichen Unterrichtsangebots erforderlich. Über die nach den Pfingstferien bis zum Schuljahresende geltenden Rahmenbedingungen informieren wir Sie gerne wie folgt:

Zunächst möchten wir Ihnen an dieser Stelle erneut unseren ausdrücklichen Dank dafür aussprechen, dass bisher alle Phasen der schrittweisen Rückkehr zum Unterrichtsbetrieb mit zum Teil parallelem Lernen zuhause

und die gleichzeitig angelaufenen Abschlussprüfungen gut gelungen sind. Wir sind zuversichtlich, dass auch dieser weitere Schritt auf dem Weg zur Rückkehr zum Präsenzunterricht in diesem Schuljahr erfolgreich bewältigt werden kann. Dabei ist uns Ihre große Anstrengung und Mühe bewusst.

Der Präsenzunterricht ab dem 15. Juni 2020 umfasst, eine weiterhin positive Entwicklung des Infektionsgeschehens vorausgesetzt, nun wieder alle Jahrgangsstufen und damit alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule.

Im Einzelnen:

#### Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie Vorbereitungsklassen 2

- mindestens 3 Unterrichtsstunden pro Tag (bzw. 15 Wochenstunden) ohne wöchentlichen Wechsel
- geteilte Klassen (10 bis 15 Schülerinnen und Schüler)
- möglichst täglicher Unterricht, bei Bedarf im Schichtbetrieb
- bei Bedarf (z. B. mit Blick auf Schülerbeförderung) Unterricht im täglichen Wechsel, wobei im Durchschnitt die Wochenstundenzahl von mindestens 15 erreicht werden muss
- in den Fächern, in denen bereits die erforderlichen Prüfungen stattgefunden haben, kann der Unterricht entfallen

#### Jahrgangsstufen 5 bis 8 sowie Vorbereitungsklassen 1

- Der Präsenzunterricht umfasst mindestens 3 Unterrichtsstunden pro Tag (bzw. 15 Wochenstunden) im wöchentlichen Wechsel (falls vor Ort erforderlich ggf. auch im tageweisen Wechsel).
- Zur Überbrückung insbesondere von Wartezeiten und Betreuungslücken (z. B. bis zur Schülerbeförderung oder zum Ganztagsangebot) ist eine moderate Erhöhung der Stundenzahl möglich.
- Präsenzunterricht erfolgt grundsätzlich in geteilten Klassen (10 bis 15 Schülerinnen und Schüler).
- Günstigere Gruppenbildungen als Klassenhalbierungen bei kleinen Klassen sind möglich, z. B. bei zwei Parallelklassen mit je 20 Schülern die Bildung von drei Lerngruppen mit 13 bis 14 Schülern. Nicht möglich ist die Mischung von M-Schülern mit Regelschülern in einer

Lerngruppe, da es sich um getrennte Bildungsgänge handelt und eine differenzierende Gruppenarbeit innerhalb der Lerngruppe aus Gründen des Infektionsschutzes nicht erfolgen kann.

- Jahrgangsstufen 7 und 8:
  - In begründeten Ausnahmefällen ist die Bündelung der 15 Wochenstunden auf 3 oder 4 Tage pro Woche nach Abstimmung mit Elternbeirat, Schulforum, Verbundkoordinator, Sachaufwandsträger und Staatlichem Schulamt möglich.
  - Schichtbetrieb an Präsenztagen kann nach Abstimmung mit Elternbeirat, Schulforum, Verbundkoordinator, Sachaufwandsträger und Staatlichem Schulamt erfolgen.
  - Ist aufgrund besonderer Umstände vor Ort ausnahmsweise keine andere Organisation möglich (insbesondere aufgrund der Gegebenheiten bei der Schülerbeförderung und der Personalsituation), können die vorgenannten Maßnahmen solange zwingend erforderlich und mit Einverständnis der betroffenen Erziehungsberechtigten auch in Jahrgangsstufe 6 und ggf. Jahrgangsstufe 5 durchgeführt werden. Ein dadurch ansteigender Bedarf im Bereich der Notbetreuung soll vermieden werden.

Zur Gestaltung und Organisation des Präsenzunterrichts gelten die Hinweise aus den KMS vom 20. April 2020 (III.2- BS7501 (2020) – 4b.25 937) und 05. Mai 2020 (III.2 – BS 7300 (2020) – 4b. 40 503) vom Grundsatz her unverändert weiter und werden jetzt entsprechend auch auf die Jahrgangsstufen 6 und 7 übertragen.

An Tagen mit verstärkten Prüfungsaktivitäten kann vom erstellten Stundenplan erforderlichenfalls maßvoll abgewichen werden.

Der Wechsel von Präsenzunterricht und Lernen zuhause erfordert eine genau aufeinander bezogene Planung. Die im Präsenzunterricht vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden in der Phase des Lernens zuhause geübt, gefestigt und vertieft. Aufbauend auf dem Präsenzunterricht kann zu

Hause auch Wissen erweitert werden – allerdings mit Augenmaß. Die entsprechenden Themen müssen sich hinsichtlich Umfang, Schwierigkeitsgrad, Vorkenntnissen und vorhandenen Kommunikationswegen dafür eignen und von zentraler Bedeutung für die nächsthöheren Jahrgangsstufen sein. Entscheidend ist, dass die Präsenzwoche und die folgende Woche des „Lernens zuhause“ eine sinnvoll verzahnte Einheit bilden, die die Grundsätze der individuellen Förderung auch in der veränderten Lernsituation berücksichtigen.

#### Notbetreuung:

Es ist anzunehmen, dass mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für alle Jahrgangsstufen die Inanspruchnahme der Notbetreuung zurückgehen wird. Kinder die weiterhin eine Notbetreuung nach den einschlägigen Voraussetzungen benötigen, können ggf. in vorhandenen Gruppen (z. B. geteilte Klassen) mitbetreut und beaufsichtigt werden, soweit es insbesondere die Anforderungen des Infektionsschutzes zulassen. Ebenso ist eine Lösung im Mittelschulverbund oder eine gemeinsame Notbetreuung an Grund- und Mittelschulen denkbar, soweit diese eine gemeinsame Leitung haben oder im selben Gebäude bzw. auf demselben Campus untergebracht sind.

#### Berufseinstiegsbegleitung:

Mit Schreiben vom 20. April 2020 (III.2-BS7305.15/68/1) wurde darauf hingewiesen, dass die Berufseinstiegsbegleitung nicht zwingend mit persönlichem Kontakt verbunden ist und mit geeigneten Mitteln auch in Zeiten der Schulschließung z. B. durch fernmündlichen oder elektronischen Kontakt weitergeführt werden kann. Eine Aufnahme der Tätigkeit der Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter vor Ort ist nun wieder denkbar, sofern sich die betreuten Schülerinnen und Schüler in einer Präsenzphase an der Schule befinden und die jeweils aktuell gültigen Maßnahmen zum Infektionsschutz eingehalten werden können.

### Hinweise für einzelne Fächer und spezifische Unterrichtssituationen

Grundsätzlich soll weiterhin vorrangig Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch stattfinden. Sachfächer und berufsorientierende Fächer sollen, soweit sie als Grundlage für den Unterricht in der nachfolgenden Jahrgangsstufe erforderlich sind und soweit möglich, unter Einhaltung der Anforderungen des Infektionsschutzes unterrichtet werden (vgl. KMS vom 05. Mai 2020, III.2 – BS 7300 (2020) – 4b. 40 503). Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass insbesondere bei erweitertem Unterricht zur Überbrückung von Wartezeiten und Betreuungslücken (s.o.) und im Zuge der Rhythmisierung der Unterrichtstags auch andere Fächer regelmäßig oder punktuell unterrichtet werden können, wenn die Anforderungen des Infektionsschutzes eingehalten werden können. Erfordert die Unterrichtsorganisation zwingend eine Abweichung von den gebildeten Lerngruppen (z. B. in berufsorientierenden Wahlpflichtfächern, in Religionslehre/Ethik), ist auf eine Minimierung der Durchmischung der Schülerinnen und Schüler zu achten.

#### Religionslehre bzw. Ethik:

Im Religions- und Ethikunterricht ist die Bildung gekoppelter Unterrichtsgruppen der Regelfall, weshalb hier die im vorherigen Abschnitt ausgeführte Problemstellung hinsichtlich der Organisierbarkeit verstärkt auftreten kann. Auch wenn die gegenwärtige Situation vielfach flexible Maßnahmen erfordert, bitten wir Sie darum, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Konfessionalität des Religionsunterrichts zu beachten. Gleiches gilt für den Charakter des Fachs Ethik als Unterrichtsfach für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

#### Naturwissenschaften:

Im naturwissenschaftlichen Unterricht ist auf die Durchführung von Schülerexperimenten zu verzichten. Gegen Lehrerdemonstrationsexperimente bestehen – sofern die Vorgaben der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht und des Infektionsschutzes beachtet werden – keine Einwände.

#### Musik:

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

Gesang (auch z. B. zum Tagesbeginn oder in anderen Fächern) und der Einsatz von Blasinstrumenten sind aufgrund der geltenden infektionshygienischen Maßnahmen bis auf Weiteres nicht möglich. Dies gilt auch für Angebote wie z. B. Chor- und Instrumentalklassen.

#### Soziales bzw. Ernährung und Soziales:

Auf das KMS vom 20. April 2020, Az. III.2- BS7501 (2020) – 4b.25 937, Anlage 1 wird verwiesen.

#### Informatik sowie Wirtschaft und Kommunikation:

Der Unterricht soll so weit wie möglich im Klassenzimmer stattfinden. Bei Unterricht im Rechnerraum müssen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) nach jeder Benutzung desinfiziert werden.

#### Kunst, Technik und Werken und Gestalten:

Auf eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen und Materialien (z. B. an Materialtischen) ist zu verzichten. Von der Schule zur Verfügung gestellte Werkzeuge sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.

#### Sport:

Sportunterricht ist derzeit nicht möglich.

Zur Durchführung von praktischen Teilprüfungen im Fach Sport nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 MSO im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule verweisen wir auf das KMS vom 20.05.2020 (Az.: III.2-BS7200.0/75/1)

Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen:

Aufgrund von Nachfragen möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Aufnahme in den Mittlere-Reife-Zug auch in diesem Jahr nach den geltenden Regelungen erfolgt (vgl. § 7 MSO). Demnach müssen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die M7, M8 und M9 entweder im Zwischenzeugnis oder im Jahreszeugnis erfüllt sein. Darüber hinaus findet in den letzten Tagen der Sommerferien wie gehabt eine Aufnahmeprüfung statt.

Zur Bildung der Jahresfortgangsnoten in den Jahreszeugnissen verweisen wir auf das KMS vom 06. Mai 2020 (III.2 – BS 7300 (2020) – 4b. 40 503). Selbst wenn zur Bildung von Jahresfortgangs- bzw. Zeugnisnoten für die Jahreszeugnisse keine Leistungsnachweise mehr erforderlich sind, können von Schülerinnen und Schülern nach einer angemessenen Vorlaufzeit und in pädagogischer Verantwortung im Präsenzunterricht noch Leistungsnachweise nach den allgemeinen Regelungen erbracht werden. Diese werden bei der Festsetzung der Jahresfortgangs- bzw. Zeugnisnote nur dann berücksichtigt, wenn diese sich dadurch nicht verschlechtern.

Die Schulen werden gebeten, solche Leistungserhebungen - insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler mit dem Wunsch auf den M-Zug zu wechseln - zu ermöglichen.

Mit Blick auf die Gestaltung der Aufnahmeprüfungen in den M-Zug möchten wir die durchführenden Schulen bereits jetzt darum bitten, nach Rücksprache im Verbund die durch die lange Zeit der Schulschließungen bedingte besondere Situation in pädagogischer Verantwortung angemessen zu berücksichtigen.

Die Termine zur Anmeldung für die M10 werden analog zur Verschiebung der Ausgabe des Abschlusszeugnisses auf den 24. Juli 2020 und den 27. Juli 2020 verlegt. Hierzu wurden Sie bereits mit KMS vom 20.05.2020 (Az.: III.2-BS7200.0/75/1) informiert.

Insgesamt bitten wir zum Wohle der Mittelschülerinnen und -schüler um ein sensibles und verantwortliches Vorgehen vor Ort, das durch die Corona-Pandemie bedingte Nachteile vermeidet.

Wir bedanken uns ausdrücklich für Ihr Engagement, mit dem Sie und Ihre Kollegien es ermöglichen, den Präsenzunterricht sowie das damit verzahnte Lernen zuhause mit Blick auf die Voraussetzungen sowie die jeweiligen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler vor Ort zu organisieren und passgenau umzusetzen. Solange alle am Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten an einem Strang ziehen, werden wir für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen das bestmögliche Ergebnis erzielen und die aktuellen Einschränkungen, die uns die COVID-19-Pandemie auferlegt, meistern.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Bernhard Butz  
Leitender Ministerialrat